

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Ordnung
Ausländerbehörde

Merkblatt Einladung / Verpflichtungserklärung

Die gesetzlichen Regelungen im Bereich des Ausländerwesens sind so vielschichtig, dass diese Information nur einen groben Überblick liefern kann.

Sollten Sie weitere Fragen haben, bin ich gern bereit, Ihre Fragen zu beantworten.

Sie wollen eine(n) ausländische(n) Bekannte(n), Verwandte(n) oder Geschäftsfreund(in) einladen?

Dann müssen Sie evtl. folgendes beachten:

Für Ausländer aus den meisten Staaten der Erde besteht eine Visumpflicht (Ausnahmen siehe Merkblatt visumfreie Einreise), d. h. die Person, die Sie besuchen möchte, benötigt für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum, das vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist. In einigen Staaten werden Besuchsvisa nur dann ausgestellt, wenn eine in Deutschland rechtmäßig lebende Person in der Lage ist, die eingeladene Person während ihres Aufenthaltes zu versorgen. Weiterhin ist gegenüber der Ausländerbehörde eine sogenannte Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Gesichertes Aufenthaltsrecht

Sie müssen ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, d. h. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder im Besitz eines Aufenthaltstitels sein. Die Aufenthaltstitel „Aufenthaltsgestattung“ und „Duldung“ reichen nicht aus. Legen Sie deshalb bitte Ihren Reisepass und Aufenthaltstitel oder Personalausweis vor.

Gesicherter Lebensunterhalt / Bonität

Der Lebensunterhalt der eingeladenen Person, muss für den gesamten Aufenthalt gesichert sein. Zum Lebensunterhalt gehören alle Aufwendungen für eine eventuelle medizinische Versorgung (Reisekrankenversicherung!!). Um den Lebensunterhalt sicherzustellen, wird in aller Regel die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verlangt, in der Sie sich für Ihren Gast verbürgen. Die Bürgschaft können Sie auf zwei verschiedene Arten abgeben:

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Sie weisen Ihr aktuelles monatliches Einkommen und die Höhe Ihrer Miete oder die Belastungen Ihrer Wohnung bzw. Ihres Hauses nach und verpflichten sich schriftlich, für den Lebensunterhalt Ihres Gastes zu sorgen. Diese Erklärung ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB), die für den gesamten Aufenthalt in Deutschland gilt.

Umfang der Verpflichtung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz) im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des Ausländers. Darüber hinaus werden von dieser Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung des Ausländers nach den §§ 66 und 67 des AufenthG erfasst. Hierzu gehören z.B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, evtl. notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für o.g. Ausländer/in aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten ist auch im Wege der Vollstreckung möglich, soweit der Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Ihre Daten und die Daten Ihres Gastes werden gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2h AufenthV in einer Visadatei gespeichert.

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Dieser Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes. Die Verpflichtungserklärung ist **einseitig nicht rücknehmbar**.

Damit können Haftungsansprüche auch erst nach Abschluss eines evtl. langjährigen Asylverfahrens entstehen.

Sie müssen in der Lage sein, die Verpflichtung auch zu erfüllen, d. h. Ihr monatliches Einkommen muss höher sein als der Betrag, den Sie und ggf. Ihre Familie benötigen, um zu leben und zu wohnen. Die genau erforderliche Höhe Ihres Einkommens berechnet sich im Einzelfall und richtet sich nach den Pfändungsfreigrenzen der ZPO.

Für die Prüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **die letzten drei Gehaltsabrechnungen (evtl. auch des Ehegatten) oder/und**
- **Rentenbescheid oder/und**
- **Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld oder/und**
- **Belege über sonstige regelmäßige Einkünfte oder/und**
- **bei Selbstständigen: Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen.**

Bezieher von Sozialhilfe (auch ergänzender) oder ALG II können **keine** Verpflichtungserklärung abgeben!

Bankbürgschaft / Sparbuch

Alternativ zum Einkommen können Sie auch eine Bürgschaft Ihrer Bank oder Sparkasse zu unseren Gunsten vorlegen. Die Höhe der Bürgschaft muss die voraussichtlichen Kosten des Aufenthaltes und der Rückreise decken. Im Regelfall sind 2.500,- € pro eingeladene Person ausreichend.

Auch wäre ein Sparbuch mit einem Sperrvermerk für den Kreis Herzogtum Lauenburg möglich.

Die Bankbürgschaft darf keine Befristung enthalten.

Wichtig!

Die Bankbürgschaft kann erst dann wieder freigeben werden, wenn nachgewiesen wird, dass Ihr Gast Deutschland wieder verlassen hat. Sprechen Sie daher unbedingt während des Aufenthaltes Ihres Gastes bei mir vor. Ich stelle dann eine so genannte „Grenzübertrittsbescheinigung“ aus, die Ihr Gast bei der deutschen grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle vorlegen muss. Die Bescheinigung wird dann von der Bundespolizei abgestempelt und an mich zurückgesandt. Erst dann kann ich die Bürgschaft freigeben.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, beglaubige ich Ihre Unterschrift. Sie erhalten das Original, das für Ihren Gast zur Vorlage bei der deutschen Botschaft bestimmt ist.

Ab 01.06.2004 muss Ihr Gast gleichzeitig eine Reisekrankenversicherung nachweisen können. Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie die Erklärung nur bei der Ausländerbehörde in Ratzeburg und nicht bei Ihrer örtlichen Stadt- Gemeinde- oder Amtsverwaltung abgeben können. Das Aufenthaltsgesetz fordert, dass Sie sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichten.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass auf die Erteilung eines Visums kein Anspruch besteht. Die deutsche Botschaft entscheidet über die Erteilung nach Ermessen und in eigener Verantwortung. Die Ausländerbehörden haben auf die Entscheidung keinen Einfluss.

Es ist hier bekannt, dass Urlauber immer wieder gebeten werden, eine Einladung auszusprechen, damit der ausländische Freund Sie in Deutschland besuchen kann. Es wird dann auch angegeben, dass Sie keinerlei Verpflichtungen eingehen würden, da man selbst über genügend Mittel verfügen würde. Man bräuchte eben nur die Einladung.

Leider wird in einigen Fällen dann von diesen Personen ein Asylantrag in Deutschland gestellt. Für den evtl. Fall einer späteren Abschiebung müssten dann **Sie** die anfallenden Kosten tragen. Diese können für die Abschiebung allein ohne weiteres 2.000 Euro überschreiten. Hinzu kämen evtl. gezahlte Sozialhilfe und Kosten im Krankheitsfalle. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, Verpflichtungserklärungen nur für Personen abzugeben, die Sie sehr gut kennen und denen Sie vertrauen.

Weitere Informationen zu den deutschen Einreisebestimmungen sowie die Adressen aller deutschen Auslandsvertretungen erhalten Sie im Internet unter <http://www.auswaertiges-amt.de>

Zur Erstellung der Verpflichtungserklärung durch die Ausländerbehörde sind folgende Angaben über Ihren Gast notwendig:

Bitte in Druckbuchstaben und deutlich in lateinischen Buchstaben ausfüllen!!!!

Name: _____

Vorname: _____

Geburtstag und -ort: _____

Reisepassnummer: _____

Staatsangehörigkeit: _____

wohnhaft: _____

Verwandtschaftsbeziehung zum Gastgeber: _____

Begleitende Person (**nur Ehegatte**) Name, Vorname, Geburtsdatum:

und **minderjährige Kinder** Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht:

Ab Tag der Einreise zwecks: _____
Stand 18.10.2017